



Dekret über die Entschädigung von nebenamtlich tätigen Personen im Gesundheitswesen (DEPG)

Vom 15. März 2005 (Stand 1. Januar 2011)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 82 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Dekret regelt abschliessend die Ansprüche von Personen, die im Bereich des Gesundheitswesens nebenamtlich im Auftrag des Kantons tätig sind.

² Lohnnebenkosten werden nur in dem durch die Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes zwingend vorgeschriebenen Rahmen ausgerichtet.

2. Entschädigung nach Personenkategorien

§ 2 Bezirksärztinnen und -ärzte;

a) Jahresentschädigung

¹ Die Bezirksärztinnen und -ärzte erhalten eine Jahresentschädigung von Fr. 4'500.–, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine solche von Fr. 3'000.–.

² Die Jahresentschädigung ist das Entgelt für:

- a) die generelle Bereitschaft zu amtlichen Verrichtungen;
- b) allgemeine Auskunft-, Beratungs- und Überwachungstätigkeit;
- c) nicht einzelfallbezogene administrative Tätigkeiten.

§ 3 b) Übrige Verrichtungen

¹ Die übrigen Verrichtungen im Auftrag des Kantons werden gemäss Tarmed zum UV/MV/IV-Taxpunktwert entschädigt.

² Gefängnisärztliche Verrichtungen und andere Verrichtungen, die der obligatorischen Krankenversicherung weiterverrechnet werden können, werden gemäss Tarmed zum KVG-Taxpunktwert entschädigt.

§ 4 c) Pikettenschädigung

¹ Es wird eine Entschädigung im Umfang von 58 Punkten gemäss Tarmed zum UV/MV/IV-Taxpunktwert pro Pikettdienst-Tag ausgerichtet.

² Die Pikettenschädigung ist das Entgelt für die jederzeitige telefonische Bereithaltung, um kurzfristig im Rahmen des aargauischen sanitätsdienstlichen Katastrophendispositivs einen Einsatz leisten zu können.

§ 5 Bezirkstierärztinnen und -tierärzte;

a) Jahresentschädigung

¹ Die Bezirkstierärztinnen und -tierärzte erhalten eine Jahresentschädigung von Fr. 4'500.–.

² Die Jahresentschädigung ist das Entgelt für:

- a) die generelle Bereitschaft zu amtlichen Verrichtungen;
- b) allgemeine Auskunft-, Beratungs- und Überwachungstätigkeit;
- c) nicht einzelfallbezogene administrative Tätigkeiten;
- d) Berichterstattung.

§ 6 b) Übrige Verrichtungen

¹ Die übrigen Verrichtungen im Auftrag des Kantons werden mit Fr. 150.– pro Stunde entschädigt.

² Besteht eine objektive Notwendigkeit zu einem Tätigwerden ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, d.h. an Werktagen zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, wird ein Zuschlag von 50 % ausgerichtet.

§ 7 Kontrolltierärztinnen und -tierärzte

¹ Es werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a) Grundtaxe je Bestand und Besuch (inkl. Berichterstattung, Porto, Versand und MwSt) Fr. 48.–
- b) Tuberkulinisierung, einschliesslich Kontrolle, je Tier Fr. 7.–
- c) Blut- oder Gewebeprobe Fr. 8.50
- d) Blutprobe bei Zuchtstier über 2 Jahre alt Fr. 17.–
- e) Einzelmilchprobe oder Kotprobe Fr. 7.50
- f) Sammelmilch- oder Sammelkotproben von höchstens 5 Einzelgemelken oder Kotproben Fr. 20.–

- | | | |
|----|---|----------|
| g) | Entnahme von Nachgeburtsmaterial, je Tier | Fr. 17.– |
| h) | Reihenimpfungen, je Tier (Schutzimpfung) | Fr. 5.– |
| i) | Vorbeugende oder therapeutische Behandlung der Hypodermose, je Tier | Fr. 5.– |
| j) | Ausstellen eines Zeugnisses, namentlich von Begleitdokumenten bei tierseuchenpolizeilichen Massnahmen | Fr. 10.– |

² Zeitaufwändige Probenahmen können im Einverständnis mit dem Kantonalen Veterinäramt ¹⁾ gemäss dem für Bezirkstierärztinnen und -tierärzte üblichen Stundenansatz entschädigt werden.

§ 8 Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure mit tierärztlichem Abschluss

¹ Es werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- | | | |
|------------------|--|----------|
| a) | Grundtaxe pro Besuch des Schlachtbetriebs | Fr. 25.– |
| b) ²⁾ | ... | |
| c) ³⁾ | Grossvieh (Tiere der Rindergattung älter als 6 Wochen, Pferde) | |
| | 1. Schlachttieruntersuchung je Tier | Fr. 9.– |
| | 2. Fleischuntersuchung je Tier | Fr. 9.– |
| d) ³⁾ | Kleinvieh (Tiere der Rindergattung bis und mit 6 Wochen, Schafe, Ziegen) | |
| | 1. Schlachttieruntersuchung je Tier | Fr. 5.– |
| | 2. Fleischuntersuchung je Tier | Fr. 5.50 |
| | 3. Schlachttieruntersuchung:
Gruppentarif ab 5 Tiere je Tier | Fr. 2.50 |
| e) ⁴⁾ | anderes Schlachtvieh | |
| | 1. Schlachttieruntersuchung je Tier | Fr. 5.– |
| | 2. Fleischuntersuchung je Tier | Fr. 5.50 |
| f) ⁴⁾ | Zuchtschalenwild | |
| | 1. Schlachttieruntersuchung je Tier | Fr. 5.– |
| | 2. Fleischuntersuchung je Tier | Fr. 5.50 |
| g) ³⁾ | Trichinenuntersuchung bei Schlachttieren und Wildschweinen (inkl. Materialentnahme sowie Versand ohne Porto) | Fr. 15.– |
| h) ⁵⁾ | ... | |

¹⁾ Heute: Amt für Verbraucherschutz

²⁾ Aufgehoben durch Ziff. II 1. der Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz vom 4. Juli 2007, in Kraft seit 1. September 2007 (AGS 2007 S. 136).

³⁾ Fassung vom 17. November 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-31)

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. II 1. der Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz vom 4. Juli 2007, in Kraft seit 1. September 2007 (AGS 2007 S. 136).

⁵⁾ Aufgehoben am 17. November 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-31)

313.320

- i) ¹⁾ Mikrobiologische Fleischuntersuchungen und Fremdstoffuntersuchungen (inkl. Materialentnahme, Versand ohne Porto, abschliessende Beurteilung inklusive Weg) Fr. 65.–
- j) ¹⁾ Fische, Federwild, Hasen, anderes Wild (Schlachttieruntersuchung und Fleischuntersuchung) pro Stunde Fr. 130.–
- k) Spezialaufträge des Kantonalen Veterinäramtes ²⁾ gemäss § 6
- l) schriftliche Meldung bezüglich Tierschutz- und Tierseuchenüberwachung gemäss Art. 53 der Fleischhygieneverordnung (FHyV) vom 1. März 1995 ³⁾ Fr. 8.–
- m) ⁴⁾ Hausgeflügel, Hauskaninchen (Schlachttieruntersuchung und Fleischuntersuchung) je Tier Fr. 0.08
- n) ⁵⁾ Entnahme von Gehirnmateriale für BSE-Beprobung Fr. 30.–
- o) ⁵⁾ Entnahme von Lungenmateriale für die Beprobung auf EP/APP der Schweine Fr. 15.–

²⁾ Die monatliche Berichterstattung (statistische Meldungen) ist durch die Grundtaxe abgegolten.

³⁾ Vorbehalten bleiben Festanstellungen von Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleuren in Grossbetrieben im Sinne von Art. 4 Abs. 5 FHyV.

⁴⁾ Die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand inklusive Anfahrts- und Rückfahrtsweg wird mit Fr. 150.– pro Stunde entschädigt. ⁴⁾

⁵⁾ Bei Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in der Zeit zwischen 20.00 und 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird eine zusätzliche Pauschale von Fr. 50.– ausgerichtet. ⁴⁾

⁶⁾ Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung, die ausserhalb der vereinbarten Termine stattfindet, wird mit Fr. 150.– pro Stunde entschädigt. ⁴⁾

§ 9 ⁶⁾ ...

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II 1. der Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz vom 4. Juli 2007, in Kraft seit 1. September 2007 (AGS 2007 S. 136).

²⁾ Heute: Amt für Verbraucherschutz

³⁾ AS 1995 1666; aufgehoben (AS 2005 5493)

⁴⁾ Eingefügt durch Ziff. II 1. der Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz vom 4. Juli 2007, in Kraft seit 1. September 2007 (AGS 2007 S. 136).

⁵⁾ Eingefügt am 17. November 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-31)

⁶⁾ Aufgehoben durch Ziff. II 1. der Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz vom 4. Juli 2007, in Kraft seit 1. September 2007 (AGS 2007 S. 137).

§ 10 Bieneninspektorinnen und -inspektoren;
a) Jahresentschädigung

¹ Die kantonale Bieneninspektorin beziehungsweise der kantonale Bieneninspektor erhält eine Jahresentschädigung von Fr. 1'500.–, die Kreisinspektorinnen und Kreisinspektoren eine solche von Fr. 600.–.

² Die Jahresentschädigung der kantonalen Bieneninspektorin beziehungsweise des kantonalen Bieneninspektors ist das Entgelt für:

- a) die generelle Bereitschaft zu amtlichen Verrichtungen;
- b) das Abfassen des Jahresberichts;
- c) Rekrutierung von Hilfskräften im Bedarfsfall;
- d) Koordinationsfunktion im Seuchenfall;
- e) nicht einzelfallbezogene administrative Tätigkeiten.

³

Die Jahresentschädigung der Kreisinspektorinnen und Kreisinspektoren ist das Entgelt für:

- a) die generelle Bereitschaft zu amtlichen Verrichtungen;
- b) Rekrutierung von Hilfskräften im Bedarfsfall;
- c) Führung des Verzeichnisses über die Standorte der Bienenvölker gemäss Art.309 der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 ¹⁾;
- d) nicht einzelfallbezogene administrative Tätigkeiten.

§ 11 b) Übrige Verrichtungen und Hilfskräfte

¹ Die übrigen Verrichtungen im Auftrag des Kantons werden mit Fr. 35.– pro Stunde entschädigt.

² Hilfskräfte werden mit Fr. 25.– pro Stunde entschädigt.

§ 12 Apothekenspositorinnen und -visitatoren

¹ Für Visitationen (inkl. Vorbereitung, Fahrzeit und das Abfassen von Berichten) sowie für andere Verrichtungen im Auftrag der Kantonsapothekerin beziehungsweise des Kantonsapothekers wird eine Entschädigung von Fr. 150.– pro Stunde ausgerichtet.

§ 13 Drogerienvisitorinnen und -visitatoren

¹ Für Visitationen (inkl. Vorbereitung, Fahrzeit und das Abfassen von Berichten) sowie für andere Verrichtungen im Auftrag der Kantonsapothekerin beziehungsweise des Kantonsapothekers wird eine Entschädigung von Fr. 100.– pro Stunde ausgerichtet.

¹⁾ [SR 916.401](#)

3. Weitere Entschädigungen

§ 14 Spesen

¹ Soweit dieses Dekret nichts Abweichendes bestimmt, werden Spesen entsprechend den in der kantonalen Verwaltung üblichen Ansätzen gemäss dem Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 14. März 2000 ¹⁾ und der Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 31. Januar 2001 ²⁾ vergütet.

§ 15 Taggelder

¹ Für die Teilnahme an Kursen, Konferenzen, Kongressen und anderen Veranstaltungen im Auftrag der vorgesetzten Behörde wird eine Entschädigung von Fr. 200.– für den halben und Fr. 400.– für den ganzen Tag ausgerichtet. Allfällige Kursgelder übernimmt der Kanton.

§ 16 Dienstfahrten

¹ Für Dienstfahrten innerhalb des Kantons dürfen private Motorfahrzeuge benützt werden.

² Mit der Grundtaxe gemäss §§ 7–9 des Dekrets ist sowohl die Kilometerentschädigung wie auch die Fahrzeit abgegolten.

³ Mit der Entschädigung gemäss §§ 12 und 13 des Dekrets ist auch die Kilometerentschädigung abgegolten.

⁴ Bezirksärztinnen und -ärzte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für Dienstfahrten gemäss Tarmed zu dem gemäss § 3 des Dekrets anwendbaren Taxpunktwert entschädigt.

4. Schlussbestimmungen

§ 17 Anpassung der Entschädigungen

¹ Der Regierungsrat kann die in diesem Dekret aufgeführten Entschädigungen im Rahmen der allgemeinen Kostenentwicklung entsprechend anpassen und dabei auch allfällige Veränderungen im Aufgabenbereich angemessen berücksichtigen.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Dekret über die Entschädigung der Medizinalpersonen für amtliche Verrichtungen vom 6. Dezember 1988 ³⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ SAR [165.170](#)

²⁾ SAR [165.171](#)

³⁾ AGS Bd. 12 S. 711; Bd. 13 S. 671

§ 19 Publikation und Inkrafttreten

¹ Dieses Dekret ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Es tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Aarau, 15. März 2005

Präsident des Grossen Rats
LÜPOLD

Staatsschreiber
i. V. MEIER

